
akut extra

ausgegeben zu Bonn am 15. Oktober 2019

Nr. 17/2019

Satzung der Fachschaft ELW

Präambel

Als Teil der Studentenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und in Ausübung ihres Rechts auf Selbstverwaltung gibt sich die Fachschaft Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften (ELW) gemäß § 29 (1) der Satzung der Studentenschaft der Universität (SzgSt) die folgende Satzung:

A. Fachschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die Fachschaft ELW ist die Gesamtheit der Hauptfach ELW-Studierenden der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (RFWU):
 - Bachelor ELW
 - Master:
 - * Humanernährung
 - * Lebensmitteltechnologie
 - Promotion
- (2) Die Fachschaft nimmt alle sie betreffenden Aufgaben innerhalb der Studierendenschaft wahr und vertritt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Belange von ELW-Studierenden, die Veranstaltungen der durch die Fachschaft vertretenen Studiengänge belegen.
- (3) Die Fachschaft ist eine politisch-neutrale universitäre Institution, die keine sich an keiner politischen Richtung weder orientiert noch anlehnt. Politische Äußerungen auf jeglichen Kanälen so wie auch auf Versammlungen und Sitzungen sind zu unterlassen.

B. Organe der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft äußert ihren Willen durch ihre Organe und deren Wahl.

- (2) Organe der Fachschaft sind:

1. der Fachschaftsrat (FSR),
2. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV),
3. die Fachausschüsse (FA)
4. die Studienfachvollversammlung (SfVV)

- (3) Die Amtszeit der unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 aufgeführten Organe beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl der Nachfolgemitglieder bleiben die Mitglieder der betreffenden Organe kommissarisch im Amt.

§ 3 Gemeinsame Aufgaben der Organe FSR und FA

(1) Die Fachschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Mitglieder der Fachschaft.

(2) Die Organe FSR und FA vertreten die hochschulpolitischen Belange der Fachschaft und beziehen Stellung zu hochschulpolitischen Fragen. Eine über die Aufgaben der Organe FSR und FA hinausgehende allgemeinpolitische Willensbildung vollzieht sich in den studentischen Vereinigungen der Hochschule.

(3) FSR und FA wirken an der fachlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums mit. B. Die Organe der Fachschaft

I. Der Fachschaftsrat (FSR)

§ 4 Rechtsstellung des FSR

(1) Der FSR vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte der Fachschaft unter der Leitung seines Vorsitzenden.

§ 5 Zusammensetzung des FSR

(1) Der FSR besteht aus 15 gewählten Mitgliedern. Zusätzlich können gemäß § 27 Abs. 5 Satzung der Studierendenschaft je Studienfach bis zu zwei weiteren Personen in den FSR gewählt werden.

(2) Der FSR besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. und dem Finanzreferenten als geschäftsführendem Vorstand,
- sowie sechs weiteren regulären Mitgliedern, die Studienfachvertreter nicht eingeschlossen.

(3) Der FSR tritt in öffentlicher Sitzung zusammen:

1. während der Vorlesungszeit grundsätzlich wöchentlich (jeden Montag)
2. auf eigenen Beschluss,
3. auf Beschluss der FSVV,
4. auf Beschluss eines FA. Auf das Zusammentreten des FSR soll in Form einer schriftlichen öffentlichen Ankündigung durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter hingewiesen werden.

(4) Die Mitglieder des FSR sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht begründet entschuldigt sind. Fehlt ein FSR-Mitglied unentschuldigt, oder wurde eine Entschuldigung weniger als 24h vor der Sitzung über von der FSR bestimmte Informationskanäle vorgebracht, so muss das FSR-Mitglied zur nächsten Sitzung einen Kuchen oder eine äquivalente Süßspeise mitbringen.

(5) Wurde nach einem unentschuldigtem Fehlen keine angemessene Süßspeise mitgebracht, wird dem betreffenden FSR Mitglied für eine Sitzung das Stimmrecht entzogen. Über die Angemessenheit muss der FSR auf Antrag abstimmen.

(6) Der FSR ist verpflichtet, während der Sitzungen Protokoll zu führen. Dazu ist in jeder Sitzung durch den Vorsitzenden ein Schriftführer aus den gewählten Mitgliedern zu bestimmen. Der Schriftführer ist dafür verantwortlich, dass das Protokoll der FSR-Sitzung spätestens eine Woche nach der Sitzung in digitaler Form an den FSR-Vorsitzenden und bis spätestens zur nächsten FSR-Sitzung allen Mitgliedern weitergeleitet wird.

(7) Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste der jeweiligen FSR-Sitzung hinzuzufügen. Die Protokolle sind an geeigneter Stelle im Internet zur Verfügung zu stellen.

(8) Danach hat jedes FSR-Mitglied das Recht, eine Stellungnahme zum Protokoll abzugeben. Über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Protokolls wird auf Antrag in der jeweils folgenden FSR-Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt. Gleiches gilt für andere Fachschaftsmitglieder, die in der Sitzung anwesend sind.

(9) Für den FSR gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments soweit anwendbar, falls er sich keine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 6 Ausscheiden, Ausschluss und Nachrücken von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem FSR aus

1. durch Niederlegung seines Mandats,
2. durch Exmatrikulation oder durch Umschreibung in ein anderes Hauptfach,
3. durch Abwahl,
4. bei Unvereinbarkeit der FSR-Mitgliedschaft nach § 12 Abs. 2 Satzung der Studierendenschaft
5. durch Auflösung des FSR durch die FSVV.

(2) FSR-Mitglieder können jederzeit zurücktreten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen.

(3) Bei Wiederbesetzung eines freigewordenen Sitzes rücken solange Personen nach, bis sich die Kandidatenliste der letzten Fachschaftswahl erschöpft hat. Lässt sich kein Nachrücker finden und steht die nächste reguläre Fachschaftswahl mehr als 60 Tage aus, ist umgehend eine neue Wahl des FSR anzuberaumen.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand des FSR und seine Aufgaben

(1) Zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes bedarf es der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des FSR. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die notwendige Stimmenzahl, so findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Kandidat die notwendige Stimmenzahl, so gilt im dritten Wahlgang der Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Während einer Wahl mit mehreren Wahlgängen können neue Kandidaten nur für die Wahlliste vorgeschlagen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf Öffnung der Wahlliste zustimmt.

(2) Ämter im amtierenden geschäftsführenden Vorstand sind mit Ämtern des Kassenprüfungsausschusses nicht vereinbar.

(3) Die Einladung zur Sitzung wird per Mail an alle FSR-Mitglieder verschickt. Zu demselben Termin muss auch öffentlich eingeladen werden. Bei Einberufung nach § 5 Abs. 4.1 genügt eine Einladung 24 Stunden im Voraus.

(4) Tritt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zurück, wählt der FSR unverzüglich einen Nachfolger. Kann die Wahl nicht auf derselben Sitzung erfolgen, so führt das ausgeschiedene Mitglied sein Amt kommissarisch bis zur Nachwahl weiter.

(5) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann auf Antrag von drei satzungsgemäßen Mitgliedern des FSR durch die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des FSR abgewählt werden, sofern dieser Antrag einen Nachfolger aus den Mitgliedern des FSR bestimmt.

§ 8 Beschlüsse des FSR

(1) Rederecht haben alle Mitglieder der Fachschaft ELW, sowie alle Anwesenden in der Sitzung

(2) Stimm- und Antragsrecht haben nur Fachschaftsmitglieder.

(3) Ein Beschluss ist rechtmäßig zustande gekommen, wenn

1. der FSR beschlussfähig war und

2. er die einfache Mehrheit gefunden hat, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Der FSR gilt solange als beschlussfähig, bis auf Antrag eines FSR-Mitgliedes durch den Vorsitzenden das Gegenteil festgestellt wird.

(4) Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag unverzüglich festgestellt. Sie ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der FSR-Mitglieder anwesend ist. Ein Einspruch gegen diesen Antrag ist nicht möglich. Der FSR-Vorsitzende überprüft die Beschlussfähigkeit durch namentlichen Aufruf.

(5) Bei Beschlussunfähigkeit muss nach spätestens 14 Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Die normalen Ladungsfristen sind zu wahren. Die Einladung hat ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Sitzung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) Ist ein FSR-Mitglied während einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Ordnung hingewiesen worden, so schließt der FSR-Vorsitzende die Person von der Sitzung aus.

§ 9 Wahl des FSR

(1) Der FSR wird jährlich von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, direkter, freier, gleicher und geheimer Urnenwahl gewählt.

(2) Alternativ zu § 9 Abs. 1 kann der FSR die Durchführung einer Wahlvollversammlung gemäß § 25 der Wahlordnung beschließen. Dieser Beschluss ist in einer Sitzungseinladung 7 Tage vorher anzukündigen. Jedes Fachschaftsmitglied kann schriftlich Widerspruch einlegen. In diesem Fall ist die Fachschaftswahl gemäß Abs. 1 durchzuführen.

(3) Die Wahl wird vom Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt.

(4) Der Wahlausschuss ist spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag durch den FSR zu wählen. Die Wahl des Wahlausschusses ist in der Sitzungseinladung anzukündigen.

(5) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen für die Wahl nicht kandidieren.

(6) In der Sitzungseinladung für die Wahl des Wahlausschusses ist explizit auf § 26 Abs. 2 der Fachschaftswahlordnung hinzuweisen, welcher das Recht auf Beantragung einer personalisierten Verhältniswahl regelt.

(7) Der Wahlleiter beruft die konstituierende Sitzung des neu gewählten FSR ein und leitet sie, bis ein Vorsitzender gewählt ist.

(8) Näheres bestimmt die Fachschaftswahlordnung.

(9) Wahl der Studienfach-Vertreter:

a) Die Mitglieder eines jeden durch die Fachschaft vertretenen Studienfaches können auf einer SfVV beschließen, dass zur nächsten Fachschaftswahl zwei Vertreter des jeweiligen Studienfaches gemäß § 5 Abs. 1 gewählt werden.

b) Dieser Beschluss muss bis spätestens zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag in schriftlicher Form dem FSR-Vorsitzenden und dem Wahlleiter, sofern der Wahlausschuss konstituiert ist, mitgeteilt werden.

c) Die Mandate des Studienfaches werden gleichzeitig mit den regulären Vertretern von allen Mitgliedern der Fachschaft gemäß Abs. 1 und 2 gewählt. Dabei bilden die Kandidaten zur Wahl der Vertreter der Studienfächer je Studienfach eine separate Kandidatenliste.

d) Jedes Mitglied der Fachschaft vergibt eine Stimme pro Kandidatenliste.

e) Eine gleichzeitige Kandidatur für ein reguläres Mandat sowie ein Studienfachmandat sind erlaubt. Erhält ein Kandidat bei der Wahl sowohl ein reguläres FSR-Mandat als auch ein Mandat als Studienfach-Vertreter, so tritt er das reguläre Mandat an. Das Mandat als Studienfach-Vertreter verfällt auf den Studienfach-Kandidaten mit den nächstmeisten Stimmen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des FSR

(1) Der FSR-Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Arbeit des FSR und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien ist jedes FSR-Mitglied gegenüber dem Vorsitzenden für sein Aufgabengebiet verantwortlich.

(2) Der FSR-Vorsitzende hat Beschlüsse, Unterlassungen oder Maßnahmen des FSR, der FSVV, sowie eines FA, oder einer SfVV, sofern sie gegen geltendes Recht verstoßen, zu beanstanden.

(3) Der FSR kann stellvertretend für die FSVV einen Kassenprüfungsausschuss wählen. Diese Wahl ist eine Woche im Voraus in der Sitzungseinladung anzukündigen. In der entsprechenden Sitzungseinladung ist zu erwähnen, dass der durch den FSR gewählte Kassenprüfungsausschuss durch eine FSVV mittels konstruktiven Misstrauensvotums ersetzt werden kann. Es gelten die normalen Regelungen zur Einberufung einer FSVV nach § 13 Abs. 1 und 2.

(4) Ist ein oder sind mehrere FA vorgesehen und gewählt, so ist umgehend ein Aufgabenverteilungs- und Haushaltsausschuss zu konstituieren. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem Finanzreferenten des FSR sowie dem oder den Vorsitzenden des oder der FA. Der Finanzreferent des FSR hat den Vorsitz, leitet die Sitzung und konstituiert den Ausschuss. Der Ausschuss beschließt über den Haushaltsplanentwurf und die Aufgabenverteilung zwischen FSR und dem oder den FA mit qualifizierter Mehrheit, sofern der Vorsitzende und der Finanzreferent des FSR mit der Mehrheit stimmen.

II. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

§ 12 Rechtsstellung der FSVV

(1) Die FSVV, die aus allen wahlberechtigten Mitgliedern der Fachschaft ELW besteht, ist beschlussfassendes Organ der Fachschaft.

§ 13 Einberufung und Durchführung der FSVV

(1) Der Vorsitzende des FSR beruft die FSVV ein:

1. auf Beschluss des FSR.

2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft, sofern der Antrag eine Tagesordnung enthält.

(2) Die Ankündigung der FSVV erfolgt mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung. Die Ankündigung enthält mindestens

1. die genaue Zeit und Ortsangabe der FSVV sowie

2. ihre Tagesordnung

(3) Die FSVV wählt zu Beginn jeder Versammlung einen Versammlungsleiter.

(4) Für die FSVV gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments soweit anwendbar, falls sie sich keine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten der FSVV

(1) Die FSVV beschließt den Haushaltsplan.

(2) Die FSVV kann mittels konstruktiven Misstrauensvotums den vom FSR gewählten Kassenprüfungsausschuss abwählen und neu besetzen.

(3) Die FSVV beschließt mit der Mehrheit ihrer satzungsmäßigen Mitglieder die politische und finanzielle Entlastung des FSR. Die finanzielle Entlastung kann nicht verweigert werden, wenn die Kassenprüfung keine Ungenauigkeiten ergibt. Die Entlastung muss von einem Mitglied der FSVV beantragt werden. Finanzielle Entlastung kann auch von den Kassenprüfern beantragt werden. Auf Antrag eines Mitglieds der FSVV muss eine Einzelentlastung durchgeführt werden.

(4) Die FSVV kann die Auflösung des FSR oder einzelner FAs mit einer 2/3 Mehrheit beschließen.

§ 15 Beschlüsse der FSVV

- (1) Rede-, Stimm- und Antragsrecht haben alle Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die Entscheidungen der FSVV binden alle Organe der Fachschaft. Die FSVV ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller satzungsmäßigen Mitglieder der FSVV anwesend sind.
- (3) Beschlüsse der FSVV können nur durch eine weitere FSVV mit der entsprechenden Mehrheit aufgehoben werden. Die Einberufung dieser folgenden FSVV erfolgt gemäß § 13.
- (4) Ein Beschluss ist rechtmäßig zustande gekommen, wenn
 1. die FSVV beschlussfähig war und
 2. er die einfache Mehrheit gefunden hat, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

(1) Bei Beschlussunfähigkeit muss nach spätestens 10 Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Die normalen Ladungsfristen sind zu wahren. Die Einladung hat ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Sitzung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Die FSVV wählt als Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses zwei Kassenprüfer mit der Mehrheit ihrer satzungsmäßigen Mitglieder. Die Kassenprüfer sollten möglichst der Fachschaft angehören, oder müssen wenigstens Studenten der RFWU Bonn sein. Das Amt des Kassenprüfers ist unvereinbar mit einem Amt im Präsidium der FSVV. Mitglieder des FSR im aktuellen oder zu prüfenden Haushaltsjahr können nicht zum Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer kontrollieren die ordnungsgemäße Kassenführung des Haushaltsjahres für dessen Kontrolle sie gewählt wurden und erstatten der FSVV über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

III. Die Studienfachvollversammlung (SfVV)

§ 16 Rechtsstellung der SfVV

(1) Die SfVV, die aus allen wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Studienfaches besteht, ist beschlussfassendes Organ der Mitglieder des Studienfaches.

§ 17 Aufgaben der SfVV

(1) Die SfVV kann mit einfacher Mehrheit die Einrichtung eines Fachausschusses für ihr Studienfach beschließen. In diesem Fall wählt sie aus ihren Mitgliedern bis zu 5 Personen in den Fachausschuss.

§ 18 Einberufung und Durchführung der SfVV

(1) Der Vorsitzende des FA, ansonsten der Vorsitzende des FSR beruft die SfVV ein:

1. auf Beschluss des FA,
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5% der Mitglieder des Studienfaches, sofern der Antrag eine Tagesordnung enthält.

(2) Die Ankündigung der SfVV erfolgt mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung. Die Ankündigung enthält mindestens

1. die genaue Zeit und Ortsangabe der SfVV sowie
2. ihre Tagesordnung.

(3) Die SfVV wählt zu Beginn jeder Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter teilt dem FSR-Vorsitzenden die gewählten Mitglieder des FA mit, sofern eine Wahl stattfand.

(4) Für die SfVV gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments soweit anwendbar, falls sie sich keine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 19 Beschlüsse der SfVV

(1) Die SfVV ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 5%, aber nicht weniger als drei, aller satzungsmäßigen Mitglieder der SfVV anwesend sind.

IV. Der (Studien-) Fachausschuss (FA)

§ 20 Rechtsstellung des FA

(1) Der FA vertritt die Mitglieder des jeweiligen Studienfachs innerhalb des Fachbereichs gegenüber der Professorenschaft und der Universität.

(2) Im Übrigen vertritt der FA die Mitglieder des jeweiligen Studienfachs und führt deren Geschäfte unter Leitung seines Vorsitzenden, soweit ihm durch den FSR weitergehende Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnisse erteilt wurden.

§ 21 Zusammensetzung des FA

(1) Der FA besteht aus bis zu 5 Mitgliedern,
1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. und höchstens 3 weiteren Mitgliedern.

(2) Der FA tritt in öffentlicher Sitzung zusammen:

1. während der Vorlesungszeit grundsätzlich 14-tägig an einem auf der konstituierenden Sitzung des FA festgelegten Wochentag,
2. auf eigenen Beschluss,
3. auf Beschluss durch FSR, SfVV oder FSVV. Auf das Zusammentreten des FA soll in Form einer schriftlichen, öffentlichen Ankündigung durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter hingewiesen werden.

(3) Die Mitglieder des FA sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht begründet entschuldigt sind.

(4) Der FA ist verpflichtet, während der Sitzungen Protokoll zu führen. Dazu ist zu Beginn jeder Sitzung durch den Vorsitzenden ein Schriftführer zu bestimmen.

(5) Für den FA gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments soweit anwendbar, falls er sich keine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 22 Wahl des FA

(1) Auf der SfVV werden bis zu 5 Mitglieder für den FA gewählt. Die Kandidaten müssen in dem betreffenden Studienfach zum Zeitpunkt der Wahl eingeschrieben sein. Jedes anwesende Studienfachmitglied kann eine Stimme vergeben. Der FA setzt sich aus den fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen zusammen, im Falle des Stimmengleichstandes wird durch den Versammlungsleiter öffentlich gelost. Im Falle von Unstimmigkeiten dient der FSR als schlichtendes Organ.

(2) Die von der SfVV gewählten Mitglieder für den FA werden von dem Versammlungsleiter umgehend dem FSR-Vorsitzenden mitgeteilt. Der FA ist spätestens einen Monat nach seiner Wahl auf Einladung des SfVV-Leiters zu konstituieren.

(3) Die Mitgliedschaft im FA ist unvereinbar mit dem Amt des Finanzreferenten des geschäftsführenden Vorstandes des FSR. Ämter im amtierenden FA sind mit Ämtern des Kassenprüfungsausschusses nicht vereinbar.

(4) Der FA wählt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Ergebnis der Wahl ist dem FSR und an geeigneter Stelle öffentlich bekannt zu geben.

(5) FA Mitglieder können jederzeit zurücktreten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen.

§ 23 Aufgaben und Zuständigkeiten des FA

(1) Der FA-Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Arbeit des FA und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien ist jedes Ausschussmitglied dem Vorsitzenden gegenüber für sein Aufgabengebiet verantwortlich. Der FA-Vorsitzende hat auf jeder SfVV sowie auf Einladung des FSR einen Bericht über den derzeitigen Stand der Ausschussarbeit zu geben. Der FA hat zum Ende seiner Amtszeit von maximal einem Jahr eine SfVV zur Neuwahl des FA einzuberufen.

C. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 24 Grundsätze und Kontrolle der Haushaltsführung

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung richtet sich nach den Vorgaben der Satzung der Studierendenschaft und der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz (FKGO). Dem Finanzreferenten obliegt die Finanzführung der Fachschaft. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft ordnungsgemäß Buch.

(2) Der Finanzreferent hat vor Beginn des Haushaltsjahres einen ausgeglichenen Haushaltsplan aufzustellen und diesen der FSVV auf einer Sitzung vor Beginn des Haushaltsjahres zur Abstimmung vorzulegen. Das Haushaltsjahr beginnt am 1 Monat nach dem Wahltermin eines jeden Jahres.

(3) Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sind vor Inkrafttreten eines Nachtrags zum Haushaltsplan, der sie vorsieht, nur dann zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Sie sind einer FSVV unverzüglich anzuzeigen. Nachträge zum Haushaltsplan können nur für das laufende Haushaltsjahr eingebracht werden.

(4) Die Kassenprüfer der FSVV führen eine Jahresabschlussprüfung durch. Die Kassenprüfung dient dem Zweck festzustellen, ob insbesondere

1. der Kassen-Ist-Bestand mit dem Kassen-Soll-Bestand übereinstimmt,
2. die Buchungen mit den im Haushaltsplan vorgesehenen Titeln übereinstimmen.

Über die Kassenprüfung ist Protokoll zu führen, in das die Kassen- und Kontobestände aufzunehmen sind.

(5) Zur finanziellen Verpflichtung der Fachschaft sind die Unterschriften des FSR-Vorsitzenden und des Finanzreferenten oder die Unterschrift des zuständigen Referenten nach Zustimmung des FSR-Vorsitzenden und des Finanzreferenten erforderlich. Der FSR kann gegen die Stimmen von FSR-Vorsitzenden und Finanzreferent keine finanziell erheblichen Vorhaben beschließen. Der FSR kann mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder Ausgaben beschließen, sofern der FSR-Sprecher oder der Finanzreferent mit der Mehrheit stimmen.

D. Schlussbestimmungen

§ 25 Satzungsänderung

(1) Diese Satzung behält ihre Gültigkeit bis sich die Fachschaft eine neue Satzung gibt. Die FSVV kann Änderungen dieser Satzung mittels Änderungssatzung beschließen.

(2) Dieser Beschluss muss jedes Mal von mindestens 2/3 der FSVV-Mitglieder gefasst werden. Die Regelung zu außerordentlichen FSVV-Sitzungen ist unanwendbar (§ 15 Abs. 5).

(3) Der Tagesordnungspunkt „Satzungsneufassung“ oder „Satzungsänderung“ muss bereits in der Einladung zur betreffenden FSVV-Sitzung angekündigt werden. Dem Einladungsschreiben ist der Wortlaut der beantragten Satzungsneufassung oder Änderungssatzung beizufügen.

(4) Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in der AKUT in Kraft. Diese ist unverzüglich der Fachschaft auf einem geeigneten Kommunikationsweg bekanntzugeben.

(5) Übersteigt die Größe der Fachschaft 500 Mitglieder, ist diese Satzung um Bestimmungen zur Bildung und Arbeit einer Fachschaftsvertretung (FSV) zu ergänzen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung ELW am 17. Juni 2019.
Versammlungsleiter der Fachschaftsvollversammlung: Thomas Paniewski

FSV Vorstand: Thomas Paniewski, Hannah Schäfer, Michelle Goossen, Alma Mattes